

Transport von Sonderabfällen

und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im GaLaBau



Mit Teeröl getränkte Schwellen.

Im Allgemeinen gibt es beim Transport von Abfällen einige Punkte zu beachten. Neben den Aspekten der Verkehrs- und Arbeitssicherheit gelten insbesondere beim Transport von Abfällen besondere Bestimmungen.

Dieses Merkblatt unterstützt unsere Branche durch die Zusammenfassung aller relevanten Punkte für den Transport von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich – Zweck des Merkblattes	2
1.1. Abgrenzung.....	2
1.2. Anwendungsbereich.....	2
1.3. Rechtliche Einordnung.....	2
2. Verständigung	3
2.1. Interpretation.....	3
2.2. Begriffe & Abkürzungen.....	3
3. Abfälle nach Klassierung	4
3.1. Verordnung des UVEK.....	4
3.2. Sonderabfälle.....	4
3.3. Andere kontrollpflichtige Abfälle.....	6
3.3.1. Andere kontrollpflichtige Abfälle <i>mit</i> Begleitscheinpflicht.....	6
3.3.2. Andere kontrollpflichtige Abfälle <i>ohne</i> Begleitscheinpflicht.....	6
3.4. Nicht kontrollpflichtige Abfälle.....	6
4. Transporte mit Begleitscheinpflicht	7
4.1. Begleitscheine.....	7
4.2. Kennzeichnung von Sonderabfällen.....	8
4.3. Sonderabfälle als Gefahrgut.....	8
5. Kontakt / Unterstützung	8
6. Quellenangaben	9

1. Geltungsbereich – Zweck des Merkblattes

1.1. Abgrenzung

Die vorliegenden Ausführungen basieren auf dem aktuellen Stand (zum Zeitpunkt der Erarbeitung) und dienen der Unterstützung der Unternehmer. Das Lesen dieses Merkblattes entbindet den Unternehmer *nicht* von der Verantwortung für den Transport der genannten Abfälle. Die im Merkblatt entnommenen Angaben müssen im Zweifelsfall durch eigene Abklärungen verifiziert (bestätigt) und nötigenfalls betriebsindividuell angepasst werden.

1.2. Anwendungsbereich

Das Merkblatt richtet sich an projektleitende Personen in Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, sowie alle Personen in diesen Betrieben, die in den Transport von Sonderabfällen und/oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen involviert sind.

Der Inhalt dieses Merkblattes beschränkt sich auf den Verkehr im *Inland* (ohne Einfuhr, ohne Ausfuhr, ohne Durchfuhr), bei welchem Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Bereich des Garten- und Landschaftsbau transportiert werden.

1.3. Rechtliche Einordnung

Das vorliegende **Merkblatt** ist eine Empfehlung und **nicht direkt rechtsverbindlich**. Kann im Einzelfall weder aus den geltenden Normen noch aus den anerkannten Regeln der Baukunde eine Konkretisierung unbestimmter Begriffe abgeleitet werden, können die Empfehlungen von Fachorganisationen von Bedeutung sein.

Rangfolge

1. Gesetze & Verordnungen
2. Regeln der Technik
3. Normen
4. Empfehlungen von Fachorganisationen
5. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen, die durch Theorie und / oder Versuche ausreichend begründet werden.

2. Verständigung

2.1. Interpretation

Die Ausführungen in diesem Merkblatt dienen dem besseren Verständnis im Umgang mit den geltenden Vorschriften, sind teilweise umformuliert und sind nicht rechtsverbindlich. Im Falle von unterschiedlicher Interpretation oder Widersprüchen gelten die offiziellen Formulierungen der kantonalen Behörde oder Bundesstellen.

2.2. Begriffe & Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route. <i>Zu Deutsch: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse</i>
Abgeberbetrieb	Unternehmen, die ihre Abfälle an örtlich getrennte Betriebsstätten oder an Dritte übergeben (z. B. GaLaBauer an Entsorgungsunternehmen). Nicht als Abgeberbetriebe gelten Unternehmen, die Abfälle Dritter lediglich transportieren.
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Entsorgungsunternehmen	Unternehmen, die Abfälle zur Entsorgung entgegennehmen, sowie Sammelstellen, die von Kantonen oder Gemeinden oder in deren Auftrag von Privaten betrieben werden. Nicht als Entsorgungsunternehmen gelten Unternehmen, die Abfälle Dritter lediglich transportieren.
PAK	Abkürzung für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe – Eine natürlicherweise in Kohle und Erdöl vorkommende Stoffgruppe. Der bekannteste Schadstoff mit hohem PAK-Anteil ist Teer, welcher oft zur Anwendung kam. Bspw. bis in den siebziger Jahren als Teerpappe und teergebundener Asphalt im Strassenbau oder Dachpappen als Abdichtung. Noch bis in die neunziger Jahre wurden Telefonmasten oder Eisenbahnschwellen mit Teerimprägnierungen behandelt.

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
PCB	Abkürzung für Polychlorierte Biphenyle – Giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen. Diese wurden bis in die 1980er Jahre unter anderem als Weichmacher in Dichtungsmassen, Isoliermittel, Lacken und Kunststoffen verwendet.
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
Unternehmen / Unternehmer	Im Sinne dieses Merkblattes: Unternehmen / Unternehmer des Garten- und Landschaftsbaus
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VeVA / LVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen. Diese regelt den Ablauf und die Zuständigkeiten für den korrekten Umgang mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
VVEA	Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) enthält verbindliche, für den Schutz der Umwelt und zum Ressourcenschutz relevante Standards.

3. Abfälle nach Klassierung

3.1. Verordnung des UVEK

Das UVEK erlässt die " Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen" und teilt jeder Art von Abfall einen *offiziellen Abfallcode* zu. Diese sind jederzeit im Internet abrufbar:

- Verordnung des UVEK, inkl. Abfallverzeichnis: www.fedlex.admin.ch
- Erläuterungen zur Klassierung nach Branche: www.bafu.admin.ch

Die nachfolgenden Abschnitte dieses Kapitels geben zu den drei unterschiedlichen Klassierungen Auskunft.

3.2. Sonderabfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung (chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften) für den Transport und die Entsorgung *umfassende* Massnahmen im technischen und/oder organisatorischen Bereich erfordern, werden als "Sonderabfälle" bezeichnet.

Kennzeichnung im Abfallverzeichnis: [S]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	Holzabfälle, die imprägniert / behandelt wurden (u.a. Eisenbahnschwellen ¹ mit Teerölimprägnierung) Holzabfälle die intensiv mit Holzschutzmittel behandelt wurden (u.a. Zäune, Parkbänke, Sichtschutzpalisaden)
17 03 03 [S]	Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt von >1'000 mg/kg und andere teerhaltige Abfälle	Andere: Dachpappen, Dichtungsbahnen, Kleber, Fugendichtungen
17 05 03 [S]	Abgetragener Ober- und Unterboden, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist ²	-
17 05 05 [S]	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist ²	-
17 06 05 [S]	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	<u>Zerbrochene</u> Objekte aus Asbestzement (z. B. Blumenkisten, Wellplatten, Tischtennisplatten) → Intakte obengenannte Objekte = 17 06 98 [nk] (siehe Punkt 3.4)
17 09 01 [S]	Bauabfälle, die Quecksilber enthalten	Sportplatzbeläge (Baujahr vor 1986)
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle, oder sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	-

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

¹ Eisenbahnschwellen werden im Abfallverzeichnis ebenfalls unter dem Code 20 01 37 [S] aufgeführt. Problematische Holzabfälle von Gartenbauunternehmen sind jedoch *immer* mit dem Code 17 02 98 [S] zu deklarieren.

² Die anwendbaren Richtwerte der Schadstoffkonzentration sind der VVEA zu entnehmen. Unterstützung bieten die kantonalen Umweltämter: www.kvu.ch. Für den "Umgang mit biologisch belastetem Bodenaushub" steht ein entsprechendes Merkblatt der Fachstelle Umwelt unter www.jardinsuisse.ch zur Verfügung.

3.3. Andere kontrollpflichtige Abfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung (chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften) für den Transport und die Entsorgung *beschränkte* Massnahmen im technischen und/oder organisatorischen Bereich erfordern, werden als "andere kontrollpflichtige Abfälle" bezeichnet und folgendermassen *unterschieden*:

3.3.1. Andere kontrollpflichtige Abfälle *mit* Begleitscheinpflicht

→ Kennzeichnung im Abfallverzeichnis: [akb]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 05 90 [akb]	Stark verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ²	Ausgenommen Material das unter 17 05 05 [S] fällt. (siehe Punkt 3.2)
17 05 91 [akb]	Stark belasteter abgetragener Ober- und Unterboden ²	Ausgenommen Material das unter 17 05 03 [S] fällt. (siehe Punkt 3.2)

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

3.3.2. Andere kontrollpflichtige Abfälle *ohne* Begleitscheinpflicht

→ Kennzeichnung im Abfallverzeichnis: [ak]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 03 01 [ak]	Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt von 250 bis 1'000 mg/kg	-
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle, sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	Abfälle, die sowohl brennbare als auch mineralische Anteile oder Metalle enthalten (jedoch keine gefährlichen Stoffe wie PCB oder Asbest) Beläge aus Kies und Splitt mit Polyurethan als Bindemittel Unsortierte Bauabfälle, Bausperrgut

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

3.4. Nicht kontrollpflichtige Abfälle

Für nicht kontrollpflichtigen Abfälle sind die Bestimmungen der VeVA (z. B. Entsorgungsbewilligung, Begleitscheine, Kennzeichnung beim Transport) nicht anwendbar.

→ Generell keine Kennzeichnung im Abfallverzeichnis, teilweise: [nk]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 01 01 [nk]	Betonabbruch	Betonabbruch nach der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle Unverschmutzter und schwach verschmutzter Betonabbruch, sofern eine chemische Analyse vorliegt
17 01 02 [nk]	Ziegel	Dachziegel, Backsteine
17 01 07 [nk]	Mischabbruch	Gemisch von ausschliesslich mineralischen Bauabfällen (Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk)

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 01 98 [nk]	Strassenaufbruch	Nicht gebundene Fundamentalschichten Stabilisierte Fundamentals- und Tragschichten
17 03 02 [nk]	Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt von bis zu 250 mg/kg	-
17 06 98 [nk]	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 06 05 [S] fallen (siehe Punkt 3.2)	Intakte Objekte aus Asbestzement (z. B. Wellplatten, Blumenkisten, Tischtennisplatten)
17 09 98 [nk]	Gemischte brennbare Bauabfälle (z. B. Holz, Papier, Karton, Kunststoffe)	Isolationsmaterial, Eimer, Folien, Paletten – ohne Sonderabfälle Mit Kunststoffen verunreinigte Holzabfälle

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

4. Transporte mit Begleitscheinpflicht

4.1. Begleitscheine

Damit die notwendigen Informationen an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden, ist ein sogenannter Begleitschein auszufüllen. Dieser ist *vor* dem Transport zu erstellen und wird in der Regel vom Abgeberbetrieb ausgefüllt. Im Rahmen einer Dienstleistung kann er auch durch das Entsorgungsunternehmen erstellt werden. Der Abgeberbetrieb ist jedoch für die ihn betreffenden Angaben verantwortlich und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Wenn zum Schutz von Personen, der Umwelt oder von Sachen Dringlichkeit besteht, können die Begleitscheine nachträglich erstellt werden.

Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von begleitscheinpflichtigen Abfällen Begleitscheine nach VeVA verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen. Für jede Übergabe *wird pro Abfallcode und Lieferung ein Begleitschein* ausgefüllt und mitgeführt.

→ Jeder Begleitschein hat eine eindeutige Nummer und darf *nicht* kopiert werden.

Bestellung Begleitscheine in Papierform: www.bundespublikationen.admin.ch (Suchbegriff "veva")

Begleitschein elektronisch erstellen: www.veva-online.admin.ch

Kontaktstellen für die Erteilung von Betriebsnummern: www.bafu.admin.ch/dam

Hotline zu veva-online: veva@ecoserve.ch, Telefon 058 464 07 07

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, müssen Abfallart, Gewicht und Anzahl Verpackungen eingetragen werden, damit der Begleitschein gespeichert werden kann. Mit dem Speichern wird eine Nummer erzeugt. Es ist zulässig, dass die fehlenden Angaben (z. B. Transporteur oder Versanddatum) nach dem Ausdrucken von Hand eingetragen werden.

Es gilt eine *Aufbewahrungspflicht* (5 Jahre) für Begleitscheine und/oder Belege der Übergabe von Kleinmengen (z. B. Rechnung des Entsorgungsunternehmens).

Kleinmengen *bis 50kg (inkl. Gebinde)* pro Abfallcode und Lieferung benötigen *keinen* Begleitschein.

4.2. Kennzeichnung von Sonderabfällen

Der Abgeberbetrieb ist verpflichtet, Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung dient im Falle eines Unfalls der raschen Identifizierung von gefährlichen Stoffen. Etiketten für die Kennzeichnung von Sonderabfällen können im Fachhandel oder bei den meisten Entsorgungsunternehmen bezogen werden. Zusatzprogramme zu veva-online.admin.ch ermöglichen den direkten Ausdruck von Etiketten.

Die *Kennzeichnung* umfasst folgende Angaben:

- Aufschriften "Sonderabfälle / Déchets spéciaux / Rifiuti speciali",
- Abfallcode oder Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis,
- Nummer des Begleitscheins.

Die Kennzeichnung ist *nicht* erforderlich bei:

- Sonderabfällen die ohne Begleitschein übergeben werden können (z. B. Kleinmengen),
- Lastwagen mit Schüttgut oder Wechselbehälter für kombinierten Verkehr (Begleitschein im Zugfahrzeug)

4.3. Sonderabfälle als Gefahrgut

Einige Sonderabfälle unterliegen auch den Vorschriften zum Transport von gefährlichen Gütern. Der Begleitschein für Sonderabfälle kann mit den geforderten Angaben nach ADR/SDR ergänzt werden und somit als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden.

→ Die *Gefahrgutvorschriften* sind in jedem Fall einzuhalten.

5. Kontakt / Unterstützung

Beim Umgang mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sind die kantonalen Umweltämter verantwortlich für den Vollzug der VeVA und sind die erste Anlaufstelle für die Unternehmer. Kontaktdaten unter: www.kvu.ch

6. Quellenangaben

Bildquellen

Titelbild <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=7659974>

Webseiten

www.bafu.admin.ch (Zugriff im Zeitraum vom 04.05.2022 – 09.05.2022)

www.bag.admin.ch (Zugriff am 07.06.2022)

www.bauschadstoffe.ch (Zugriff am 09.05.2022)

www.fedlex.admin.ch (Zugriff im Zeitraum vom 04.05.2022 – 09.05.2022)

www.veva-online.admin.ch (Zugriff im Zeitraum vom 04.05.2022 – 09.05.2022)

Projektgruppe Technik PGT

		Vertreter von:
Vorsitz	Marco Meier, Hitzkirch LU	Fachvorstand GaLaBau, Ressort Technik
	Fabrizio Gianoni, Brione s/M TI	PGT
	Christoph Hofmann, Winterthur ZH	PGT
	Martin Müller, Adligenswil LU	PGT
	Peter Susewind, Rapperswil-Jona SG	PGT
Projektleiter	Martin Gerber, Safnern BE	Geschäftsstelle JardinSuisse
unterstützt durch	Alberto Picece, Aarau Abteilung Abfall und Rohstoffe	Leiter Umweltschutz JardinSuisse Bundesamt für Umwelt BAFU

JardinSuisse haftet nicht für Schäden, die aus der Anwendung dieses Dokumentes entstehen können.